

2-39 0.6 64

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 75/69

URTEIL

Verkündet am

8. Mai 1969
Broeske,
Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Abraham B [REDACTED],
J [REDACTED]/Südafrika, [REDACTED], P [REDACTED], [REDACTED], C [REDACTED] Street,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 17. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1967 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1908 in W[REDACTED] geborene jüdische Kläger lebte seit 1928 in A[REDACTED]. Er heiratete dort und betrieb bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges eine Druckerei. Im Mai 1940 flüchtete er mit seiner Familie nach Frankreich. Dort war er zeitweise in einem Lager und lebte von Mai 1941 bis zur Befreiung im August 1944 versteckt unter menschenunwürdigen Bedingungen in

- 3 -

Paris, um härterer Verfolgung zu entgehen. Nach Kriegsende kehrte der Kläger nach Belgien zurück. Seit dem Jahre 1954 wohnte er zunehmend in Südafrika, dessen Staatsangehörigkeit er am 25. Oktober 1961 erwarb.

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche nach §§ 160 ff BEG wegen Schadens an Körper und Gesundheit sowie an Freiheit angemeldet. Er hat in diesem Zusammenhang eine Meldebescheinigung der Stadt A [REDACTED] vom 19. Dezember 1957 vorgelegt, worin er als Vaterlandsloser bezeichnet wird. Später hat er weiter geltend gemacht, am 19. Juni 1953 gegen Abgabe einer Erklärung, sich nicht mehr auf den diplomatischen Schutz seines polnischen Heimatstaates berufen zu wollen, einen belgischen titre de voyage erhalten zu haben.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger als Flüchtling für Schaden an Freiheit 6.900 DM Entschädigung gewährt. Ferner hat sie ihm Anspruch auf Heilverfahren wegen einer durch die Verfolgung in ihrer Entwicklung begünstigten Epilepsie zugebilligt, den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente jedoch abgelehnt.

Die Klage gegen die Ablehnung der weitergehenden Ansprüche ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Ansicht des Landgerichts bestätigt, die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG seien nicht erfüllt.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger fällt nicht unter die von §§ 4 und 150 BEG erfaßten Personenkreise. Er kann aber nach § 160 Abs. 1 BEG anspruchsberechtigt sein.

In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, der Kläger sei bis zum Erwerb der südafrikanischen Staatsangehörigkeit im Jahre 1961 polnischer Staatsangehöriger geblieben, am 1. Oktober 1953 also nicht staatenlos gewesen. Die Entscheidung beruht insoweit auf der Anwendung polnischen Rechts und ist für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Weiter heißt es im Berufungsurteil, Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention sei nicht anwendbar, da der Kläger nicht als IRO-Flüchtling anerkannt gewesen sei. Er sei auch nicht als Flüchtling im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention anzusehen, weil es an tatsächlichen Anhaltspunkten dafür fehle, daß er im Falle seiner Rückkehr nach Polen wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen hätte befürchten müssen, und nach zeitgeschichtlichem Wissen davon auszugehen sei, daß es nach dem zweiten Weltkrieg in Polen einen staatlich geförderten und geduldeten Antisemitismus nicht gegeben habe.

Diese Erwägungen decken sich mit den früheren Grundsätzen des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung, RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Dort hat der Senat dargelegt, daß ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann

anspruchsberechtigt ist, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

In Anwendung dieser vom Bundesgerichtshof neu entwickelten Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlings-eigenschaft des Klägers überprüfen müssen. Dabei kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen bis zum 1. Oktober 1953 nur dann an, wenn dem Kläger angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse zu der betreffenden Zeit eine Rückkehr nach Polen zuzumuten gewesen wäre.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Dr. Woesner